

---

Allgemeine Brandschutzordnung der Stadt Wilhelmshaven

- (1) Wer den Ausbruch eines Schadensfeuers (z. B. durch Brandgeruch) bemerkt, ist verpflichtet, ohne den Erfolg etwaiger eigener Löschmaßnahmen abzuwarten, unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren:
  - a) über Notruf Tel. 112
  - b) wenn vorhanden, über Brandmeldeanlage (Feuermelder)
- (2) Hausalarmierung entsprechend der Brandschutzordnung einleiten.
- (3) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) Menschenrettung geht jeder Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern vor.
  - b) Die Brandbekämpfung ist nur von gesicherter Stelle aus mit den vorhandenen Löschgeräten zu beginnen.
  - c) Türen und Fenster der vom Brand betroffenen Räume sind zu schließen.
  - d) Fluchtwege sind zu durchlüften und vor Verqualmung zu schützen.
- (4) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist diese auf besondere Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen.
- (5) Die Leitung an der Brandstelle hat zunächst der zuständige Dienststellenleiter oder sein Vertreter. Sie können jeden Bediensteten zur Hilfeleistung heranziehen, soweit es die dienstlichen Belange zulassen.

Beim Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung; ihre Anordnungen sind zu befolgen.

Darüberhinaus sind die besonderen Brandschutzordnungen für die Gebäude besonderer Art und Nutzung (z. B. Schulen, Heime, Krankenhäuser usw.) zu beachten.